



**Gemeinde Burgrieden  
Landkreis Biberach**

---

## **Werbeanlagensatzung Satzung der Gemeinde Burgrieden über die Gestaltung von Werbeanlagen**

vom 19.04.2010 (Gemeindeblatt Nr. 15/10)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgrieden am 19. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und solche, die der innerörtlichen Wegweisung zu einer Betriebsstätte dienen.
- (2) Der Begriff der Werbeanlage bestimmt sich nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben die spezielleren Vorschriften des Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzrechts, des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts sowie des Wasserrechts.
- (4) Soweit in Bebauungsplänen, die nach Rechtskraft dieser Satzung rechtskräftig geworden sind, abweichende Regelungen von dieser Satzung getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.
- (5) Vorhandene genehmigte bzw. bisher genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandsschutz.

### **§ 2 Geltungsbereich der Satzung**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) der Gemeinde Burgrieden sowie der Teilorte Rot und Bühl.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflichten nach der LBO bleiben unberührt.

#### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Maßstab, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Orts- und Straßenbild einfügen. Werden an einer Gebäudeseite mehrere Werbeanlagen angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

(2) In Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sind Lauf-, Wechsel- und Blinklichter, grelle oder fluoreszierende Farbgebung sowie sich bewegende Werbeanlagen und Wechselbilder unzulässig.

#### **§ 5 Genereller Ausschluss von Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen an Grundstückseinfriedigungen sind nicht zulässig.

(2) Der Grenzabstand von Werbeanlagen richtet sich nach der LBO. Unbeschadet dessen müssen Werbeanlagen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Maßgebend sind die Grundstücksgrenzen.

(3) Werbeanlagen oberhalb der Traufkante oder auf Dächern sind nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen sind nur auf Grundstücken mit einer Größe von mindestens 200 m<sup>2</sup> zulässig.

#### **§ 6 Anforderungen an die Größe der Werbeanlagen**

(1) Die maximal zulässige Größe der Werbeanlagen bemisst sich nach dem Typus des Baugebiets, in dem die Anlage angebracht werden soll. Ist dieser nicht in einem qualifizierten Bebauungsplan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB festgelegt, richtet er sich nach § 34 BauGB.

(2) Es sind pro Grundstück folgende maximale Größen zulässig:

- a. in Dorf- und Mischgebieten: 2,0 m<sup>2</sup>
- b. in reinen und allgemeinen Wohngebieten: 0,5 m<sup>2</sup>

Maßgebend sind die Ansichtsflächen der Werbeanlagen. Bei mehreren Werbeanlagen auf einem Grundstück gelten die Größenbeschränkungen für alle insgesamt.

(3) In allen anderen Baugebietstypen richtet sich die maximal zulässige Größe nach den allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung (§ 11 LBO).

#### **§ 7 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Bei zeitlich begrenzter Installation können Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden.

(2) Die Zulässigkeit von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen dieser Satzung richtet sich im Übrigen nach § 56 LBO.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschriften der §§ 4, 5 oder 6 Werbeanlagen anbringt, ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

(3) Dem Anbringen steht das Ändern bzw. das Vergrößern gleich.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgrieden, 19.04.2010

gez. Josef Pfaff  
Bürgermeister

Ausgefertigt!

Burgrieden, 19.04.2010

gez. Josef Pfaff  
Bürgermeister